

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1936)
Heft:	11
Artikel:	Der letzte Hexenprozess in Graubünden
Autor:	Sprecher, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLSKUNDE

HERAUSGEgeben VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←

Der letzte Hexenprozeß in Graubünden.

Von Pfarrer F e r d . S p r e c h e r , Küblis.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts setzte die systematische Hexenverfolgung, die aus der Verfolgung der Ketzer, zuerst der Katharer, später besonders der Waldenser, sich entwickelt hatte, in den südlichen Tälern Graubündens¹, besonders im Misox, ein, wo 1583 im Oktober und November im Zusammenhang mit einer Visitationsreise des Erzbischofs von Mailand, Kardinal Borromeo, durch dessen Beauftragten, den Rechtsglehrten Franz Borsato aus Mantua, das Tal von den Unholden und Hexenwerk Treibenden gründlich gereinigt wurde. Daß der Anschlag unter der Devise der Hexenverfolgung besonders gegen die reformierten Einwohner gerichtet, also eine maskierte Ketzer-, bzw. Protestantverfolgung, gewesen sei, wird behauptet und auch bestritten².

¹ Vereinzelte Prozesse, besonders wegen Zauberei, scheinen in Graubünden auch schon recht früh vorgekommen zu sein, z. B. 1423 in Thusis. (Dr. M. Schmid in Dr. M. Schmid und F. Sprecher, Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, erschienen im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens, Chur 1919.)

² Dr. C. Camenisch, Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin etc. 1901; Dr. Fr. Jecklin, Beitrag zur Geschichte des Bündnerischen Hexenwesens, erschienen im Bündnerischen Monatsblatt 1902. — Pater Fridolin Segmüller, S. Carolus Borromaeus vindicatus etc., Einsiedeln 1924. — Es wird schwer halten, Borromeo einen förmlichen An-

Tatsächlich waren beispielsweise in Calanca von den fünfzig protestantischen Familien daselbst nach der erfolgreichen Mission Borsatos nicht eine einzige mehr übrig geblieben. Mag es sich nun aber bei der Aufgabe Borsatos um eine bloße Hexenverfolgung oder mehr oder weniger auch um eine solche der Ketzer, die eben nur unter diesem Titel in Bünden möglich war, gehandelt haben, so scheinen doch von jetzt ab die eigentlichen Hexenverfolgungen in den ennetbirgischen Tälern sich zu mehren, sodaß 1597 der Bundestag sich mit der Sache zu befassen hatte und die Verfügung traf, daß hinsichtlich der Strafen der Unholden, Hexen „zur Grossott, Sondel und wo es sich erfindet“, man es bei den kaiserlichen

teil am Hexenprozeß im Misox aktenmäßig nachzuweisen, geschweige denn, daß sein Hauptziel dabei die Wiedergewinnung oder Ausrottung der Protestanten gewesen sei. Selbst wenn diese Absicht wirklich bestanden hätte, wäre ein Mann wie Borromeo zu klug gewesen, sie irgendwie offiziell kund zu geben. Indessen wird zugegeben, daß die Talgemeinde durch Mistral Sacco sich an Borromeo um Hilfe gegen die zahlreichen Unholde wendete, weil diese, wie ihm berichtet wurde, Hexenwerk trieben und Menschen und Vieh schweren Schaden zufügten; ferner, daß Borromeo anfangs Oktober (1583) den Franz Borsato nach dem Misox sandte, um „eine genaue Untersuchung“ (Inquisition) vorzunehmen, und dabei eine größere Anzahl Personen, „auch Leute, die sonst im Glauben und in der Lehre nichts Anstößiges hatten“, der Hexerei beschuldigt fand, die Reumütigen mit kirchlichen Strafen belegte, die Hartnäckigen den weltlichen Richtern übergab, welche sie nach den bürgerlichen Gesetzen bestraften (nach der Darstellung Segmüllers). Von hier aus läßt sich das Resultat der Hexenkampagne, das in der Tat einem vollen Erfolg der Gegenreformation gleichkam, leicht verstehen, wenn man weiß, wie häufig auf bloße Denunziation und Angebungen der Gefolterten hin sonst Unbescholtene, aber vielleicht Mißliebige, gefänglich eingezogen, und welch summarischem Gerichtsverfahren sie dann meist unterworfen wurden. Daß bei der weit überwiegenden katholischen Bevölkerung im Misox, die doch den Bischof von Mailand zu Hilfe gerufen hatte, neben denen („auch Leute“), die im Glauben und in der Lehre nichts Anstößiges hatten, ganz besonders „Ketzer“ denunziert wurden, versteht sich von selbst, wie auch, daß sie, einmal vor den Inquisitor gebracht, der mit dem weltlichen Richter Hand in Hand arbeitete, nur zwei Tage vor sich hatten, entweder reumütig zu bekennen oder als Hartnäckige dem Richter zur Bestrafung überliefert zu werden; versteht sich von selbst, wenn es sich beim Prozeß nicht hauptsächlich um die Ermittelung und Bestrafung des Hexendeliktes, sondern um die Wiedergewinnung der Apostaten für die Kirche gehandelt hat. Denn bei allen eigentlichen Hexenprozessen sind die Inkulpaten auf ihr Bekenntnis des Hexendeliktes hin (Bündnis mit dem Teufel und

Rechten verbleiben lasse. Es sollen aber in den Dörfern, die mit dem Hexenwesen behaftet, „schuelen meister zu beiden teilen (beider Konfessionen) sy flyßig leren beten und das in italienischer Sprach. Es sollent auch solch bösi lüth ain jedes ain Zeichen an deren Kleidern haben, damit andere sich wüssent vor ihnen hüttent“.

Im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts, um 1630, stoßen wir im Bergell auf die erste Hexenverfolgung in den Hausgebieten Bündens, wo sie besonders 1655 derart wütete, daß gerichtete Personen an ihre Verwandten zur Beisetzung (an bestimmten Orten außerhalb des Kirchhofes) ausgeliefert wurden, weil der Scharfrichter, der sie hätte einscharren sollen, „zu viel Arbeit gehabt habe, um sich mit solchen Nebensachen abzugeben“³. Dieses zu viel Arbeit gehabt haben des Scharfrichters „gemeiner Landen“, der in Chur seinen Sitz hatte und von dort aus mit seinen Knechten die verschiedenen Landgerichte zu bedienen kam und für seine Torturen und Exekutionen festnormierte, recht ansehnliche Taxen empfing⁴, bezog sich keineswegs nur auf das Bergell, wo in diesem Jahr 15 Personen prozessiert und 7 davon hingerichtet wurden, sondern auch auf andere Landesteile, das Misox, das Unterengadin, die Herrschaft, das Prättigau, das Schanfigg, die ganz andere Verfolgungszahlen aufweisen. So wurden z. B. 1655 im Hochgericht

demzufolge Schädigung des Nächsten) gerichtet und nur die „Hartnäckigen“, d. h. die, aus denen kein Geständnis herausgefoltert werden konnte, der Haft und Strafe lediggesprochen oder einfach entlassen worden. In summa: daß die Protestanten im Misox durch den Hexenprozeß Anno 1583 am schwersten betroffen wurden, ist Tatsache; daß der Prozeß unter der Autorität von Kardinal Borromeo durch den Inquisitor Franz Borsato und das weltliche Gericht durchgeführt wurde, wird nicht bestritten. Wenn nun auch der Kardinal am Vorgehen besonders gegen die „Ketzer“ (Protestanten) keinen nachweisbaren Anteil hat, so hat er dieses Vorgehen doch auch nicht nachweislich verhindert oder auch nur gemildert. Auf Grund dieses Sachverhaltes ist die These, daß die Hexenverfolgung im Misox, von Borromeo inauguriert, im Grunde auf eine Protestantverfolgung im Dienste der Gegenreformation hinauslief, gerechtfertigt, auch wenn sie aktenmäßig nicht bewiesen werden kann.

³ J. A. v. Sprecher, Geschichte der Republik der Drei Bünde, II. Band.

⁴ Dr. M. Schmid, Die Geschichte des Bündner Scharfrichters, Bündner Monatsblatt 1915, Nr. 15.

Schiers-Seewis 34, in Castels 24 Personen exekutiert. Die Verfolgung scheint zwischen 1650—1657 in Bünden ganz allgemein geworden zu sein, in manchen Tälern und Gerichten überhaupt zum ersten Mal eingesetzt zu haben, im Oberhalbstein 1652, im Hochgericht Klosters im gleichen Jahre, in Schiers 1654, in Castels 1655, im Schanfigg 1656 und 1657⁵. Es scheint, daß sich besonders während des Dreißigjährigen Krieges der Hexenwahn in Bünden verbreitete, und daß erst nach dieser inner- und außenpolitisch auch für Bünden so bewegten Epoche die Gerichte allgemein Zeit und Veranlassung fanden, sich mit der Verfolgung zu befassen.

Gegen Ende des Jahrhunderts lebte die Verfolgung, die nach den ersten heftigen Ausbrüchen naturgemäß abflauen mußte, mancherorts wieder heftig auf. 1695 und 1696 scheinen sich die Fälle im Bergell zu häufen; desgleichen im Puschlav 1672—1676, in welchem Zeitraum daselbst nicht weniger als 124 Personen, meist Frauen und Mädchen, vor Gericht standen; 60 davon wurden enthauptet, 20 verbrannt, 7 mit Geldstrafen belegt und 7 freigesprochen. Beziiglich der anderen 37 fehlt das Urteil. Im Oberland nahm die Verfolgung 1699—1704 Massencharakter an. Ähnlich im Oberhalbstein, wo die Mehrzahl der Prozesse in die Jahre 1698 bis 1703 fällt⁶ und im Hochgericht Klosters, das 1702 mit einer Massenhinrichtung den Hexenprozeß, wie es scheint, beschloß. 1760 hatte das Puschlav das letzte Hexenfeuer, 1779/80 das Oberhalbstein den letzten Hexenprozeß, dabei eine als Hexe denunzierte Frau in schrecklicher Weise gefoltert wurde, aber mangels genügender Beweise wieder entlassen werden mußte.

In der Hauptsache sind die Hexenfeuer in Graubünden wohl im ersten und zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts erloschen, und nur ganz vereinzelt zündete der Scharfrichter da und dort noch einen Holzstoß an. Der letzte eigentliche Hexenprozeß in Graubünden scheint jener von 1779/80 im Oberhalbstein gewesen zu sein, von dem uns ein Zeitgenosse eine tragikomische Darstellung hinterlassen hat, die wir im folgenden vollständig, teils in Übersetzung, teils wörtlich, wiedergeben wollen⁷. Und wir vermeinen,

⁵ F. Sprecher in Dr. M. Schmid und F. Sprecher, a. a. O.

⁶ J. A. v. Sprecher, a. a. O.

⁷ Das Originalmanuskript wurde mir vor Jahren durch Vermittlung von Herrn Pfarrer B. Hartmann, Malans, von Frl. L. v. Sprecher in

heute, nach bald 160 Jahren, es tun zu dürfen, ohne befürchten zu müssen, damit jemand der jetzt Lebenden zu beleidigen. Die Krankheit der Oberhalbsteiner war die Krankheit aller Talschaften und Gerichte, und wenn die einen mit derselben später als andere fertig geworden sind, so hing das wohl mit mancherlei Verhältnissen zusammen, für die niemand insonderheit verantwortlich zu machen ist, am allerwenigsten die gegenwärtig lebende Generation. Diese darf sich daher auch in aller Ruhe, ohne Überhebung noch Kränkung, aus rein kulturgeschichtlichem Interesse, mit den Verirrungen der Väter befassen, insbesondere wenn sie sich selber frei von denselben weiß.

„Hexen Historie aus dem Oberhalbstein“.

Geschichte der Maria Ursula Padrutt aus dem Oberhalbstein, von Tinzen, die 1779 der Hexerei angeklagt und deswegen prozesiert worden ist. Libera nos Domine a furore Rusticorum!

Anfangs des Sommers verbreitet sich das Gerücht, die Padrutt wäre eine ordentliche Hexe. Man erzählte auf den Gassen allerhand Hexenstücke, die sich sollten ereignet haben. Es seien aus einem anderen Dorf in der letzten Fastnacht maskierte junge Knaben in das Dorf Tinzen gekommen und hätten vor ihrem Hause in der Nacht ihren Mutwillen getrieben, und da hätte sie zum Fenster hinaus diese Burschen mit Namen genannt und gerufen: Geht nach Haus, sonst geht es euch nicht gut! Es hieß, wäre sie nicht eine Hexe, so hätte sie diese Maskerierten nicht mit Namen nennen können. – Der Kaplan von Tinzen war lange krank, und als man ihm seinen Strohsack, der unter ihm erfaulet war, frisch anfüllen wollte und den alten ausleeren, „fande man allerhand Tschaggen (Hufe) von Kuh, Geis, Schaf etc. darin; all dieses waren Hexenzeichen und der

Jenins überlassen. Der Verfasser nennt sich nicht. Wie aus etlichen Briefspozzen hervorgeht, steht er mit Leutnant Melcher in schriftlicher und persönlicher Verbindung. 1781, den 3. März, schreibt er an „Herrn Baron Rudolf von Haldenstein à Amsterdam“, mit dem er verwandt zu sein scheint und den er um Gnade und Gerechtigkeit für seinen Sohn bittet. Später gibt er seinem Vetter Podesta Joh. Theodor Enderle eine Rechtsauskunft über eine Erbgesetzfrage im Zehngerichtenbund. Sein Gewährsmann für die Hexenhistorie scheint Leutnant Melcher gewesen zu sein. Auch hat ihm der Scharfrichter Rychly von Chur einiges erzählt.

Man glaubte sicherlich, seine Krankheit seye von einer Hexe“. Er war zwar viele Jahre lang Kaplan oder Feldprediger des in piemontesischen Diensten stehenden Bündner Regiments des Herrn Dono Candrian von Obervaz, doch vom Aberglauben durch das Soldatenleben nicht befreit. — Ein Schmid fand drei Katzen in seiner Küche — drei Katzen auf einmal! Er ergriff einen Sabel, ging auf die Katzen rasend los; eine fand ihre Rettung durch den „Ferkel“ (Schüttstein), eine durch das Fenster und die dritte durch das Kamin; alle mußten Hexen gewesen sein. Er kam gleich aus dem Haus und sah nach der Katze, die auf das Dach sich geflüchtet hatte, „und da soll die Padrutt gewesen seyn, oder Er geglaubt, sie zu sehen“.

Genug, alles redete von Hexen und Hexerei, und die Padrutt mußte eine sein, denn vor zirka 40 Jahren hatte man ihre rechte Base als eine Hexe enthauptet und verbrannt und sie solle in ihren Aussagen auch ihrer Nichte gedacht haben. Das Kriminalgericht sah sich gezwungen, deswegen Nachforschungen anzustellen. Sie konnten aber keine Gründe finden, die sie berechtigt hätten, die Padrutt einziehen zu lassen, bis im November einer sich anheischig machte, zu erweisen und gut zu stehen, daß sie eine Hexe sei (vermutlich der Schmid) — und das nach aller Erfordernis. Die Obrigkeit durchsuchte darauf ihr Haus, fand aber nichts Verdächtiges darin; sie „visirten“ ihren Leib, und auch da fanden sie nichts.

Die Verwandten, obschon sie arm und unvermögend waren, konnten diese ihnen zugesetzte Schande nicht verschmerzen und mit gleichgültigen Augen ansehen, konnten diese Schmach nicht auf ihr liegen lassen. Sie begehrten deshalb von dem Landvogt einen Rechtstag, und der wurde ihnen bestimmt. Sie erbaten Herrn Lieutenant Anton Melcher „von den Müllenen“, daß er sich ihrer aus Barmherzigkeit annehme, und er übernahm es großmütig, dieser armen Person das Wort zu reden. Er erschien am Gerichtstag vor der Obrigkeit, und sogleich wendete der Ankläger ein, Herr Lieut. Melcher könne nicht wider ihn klagen, da er glaube, er sei ihm zu nahe verwandt — vielleicht im fünften Grade —; allein er wurde abgewiesen wegen der Verwandtschaft. Hierauf begehrte der Herr Melcher, daß der Kläger seine Gründe, worauf seine Anklage sich beziehe, anzeigen und beweisen solle. Allein da alles auf Argwohn und ungegründete und der Anklage nicht

angemessene Sage hinauslief, so erklärte sich Herr Melcher, die arme Person nach Recht und Gesetzen zu verteidigen. Der Ankläger wollte hierauf nichts selbst gesehen haben, „noch anderes wüsen als von hören sagen, und der Beweisthum und das probieren liege Einer Ehre. Obrigkeits ob, sagte Er“. Hierauf begehrte Herr Lieut. Melcher, er solle ihm den Ursprung und Anfang der Beschuldigung anzeigen und diejenigen nennen, die solches von der Padrutin geredet haben, oder aber förmlich nach den Gesetzen das beweisen, wozu er sich anheischig gemacht, oder dann der Angeklagten die ihr gebührende Ehrerstattung und Satisfaktion geben.

Die Richter erkannten hierauf, Herr Melcher solle in seinem Vortrag, aller Widersetzlichkeit des Anklägers ungeachtet, in Sachen fortfahren. Hierauf begehrte Herr Melcher die Abschrift der Anklagen, allein die Herren Richter schlugen es ihm ab. Herrn Melcher verdroß dies sehr, um so mehr als dieser Rechtstag zur Rechtfertigung der Angeklagten bestimmt war, er als ihr Fürsprech angenommen und ihm nun doch alles vorbehalten und entzogen wurde, was Rechtens und von Rechts wegen ihm von der Obrigkeit sollte zugestellt werden „— laut allen Gesätzen und Criminalverordnungen, Caroli V. Halsgerichtsordnung, und allen darüber verfertigten und gedruckten Comentaria — und Er entzog sich von nun an allem und überlies den HH. Richteren die Verantwortung und begehrte eine Bey Urtel hierüber, worauf Er abgetreten“.

Die Richter „decretierten hierauf die Captur“, ohne Herrn Lieut. Melcher weiter anhören zu wollen. Hierauf wurde die arme Inquisitin auf das schärfste gütiglich examiniert, Geistliche beschickt, die sie exorzieren mußten, die aber keinen Teufel bei ihr finden, noch von ihr treiben konnten, und dies dauerte drei Tage. Nachdem sie „das gute Mensch“ zu keiner „gütiglichen Bekannus bringen konten, so decretierten sie solche an das folter zu schlagen“, und da sie die erste Tortur ohne zu bekennen ausgestanden, hängten sie ihr in der zweiten 18 Krinen Steinen zu. Auch das hielt sie standhaft aus. Nun wußten die Richter und Ankläger nicht, was machen ; sie entschlossen sich, eine Deputation von vier Landvögten samt dem regierenden Herrn Landvogt Remigius Scarpacet an den Bischof in Chur zu senden und von ihm und Herrn Kanonikus Scarpacet Rats zu erholen. Da riet man

ihnen, die vermutliche Delinquentin nach Bergamo „al Santo Officio“ zu führen und sie allda womöglich unterzubringen. Dieser Rat wurde befolgt. Um aber das gute Mensch mit einem scheinbaren Grund dahin bringen zu können, so beredete sie ein Gerichtsgeschwörner, auf eine gewisse Frage, die man an sie tun würde, das und das zu antworten (so zweideutig soll gewesen sein, und das man mir noch nicht sagen wollte), alsdann würde man sie nach Bergamo führen und allda in einem Kloster so wohl versorgen, daß sie ihr Lebtag mit Speis und Trank und Kleidung wohl versorget und verpfleget sein werde und keine mühsame Arbeit machen müsse, etc. Das arme Mensch ließ sich dazu bereden, und daraufhin wurde die Sentenz gemacht, sie nach Bergamo al Santo Officio zu bringen. Der regierende Herr Landvogt Scarpato, ein Pater Kapuziner, ein Geschwörner und ein Weibel waren ihre Gefährten. Sie hatten dabei abgeredet, vom Santo Officio ein Attestat zu begehren, daß es sich verbindlich mache, sie lebenslänglich als Penitentin eingeschlossen zu halten, und zu folge des Attestates glaubten sie sich berechtigt, die Konfiskation ihres Vermögens, so ungefähr 500 fl. sein mag, zu erkennen. Allein das Santo Officio wollte sie nicht annehmen, da sie sie examiniert hatten und als eine Verfolgte und nicht nach der Anklage Schuldige erkennen konnten, vielmehr zu ihr sagten: Dite a vostri Patrioti chè sono tanti coglioni e pazzi!⁸

Nun kehrten sie alle unverrichteter Sache zurück. Das arme Mensch wurde zu Clefen von vielen Vornehmen mit Guttaten etliche Tage überhäuft und kehrte ruhig nach Hause. Des anderen Tages aber wurde sie gefänglich auf das Schloß Reams eingezogen. Ihre Feinde und Ankläger schrien, sie „ist gewiß ein Hex und hätte man den Scharf Richter und nicht seine Knechten kommen lassen“, so würde sie wohl bekannt haben; lasse man nur den Scharfrichter selbst kommen, so wird sie schon bekennen.

Nun wurde der Scharfrichter beschickt. Sie wurde an die Folter geschlagen, aufgezogen, wieder abgelassen und „successive Ihren bis incirca ein Centner Steinen angehengt“. Sie blieb standhaft auf ihrer Unschuld. Nicht genug, der Nachrichter schlug eine andere Art der Marter vor. Diese wurde genehmigt und die arme

⁸ Sagt euern Landsleuten, daß sie rechte Tölpel und Dummköpfe seien.

Person so in den spanischen Bock⁹ gespannt, daß ihr zwei fingerslange Nägel ins Gesäß gingen. Der Nachrichter setzte ihr zugleich die rote Exekutionskappe auf, um sie zu schrecken. Es wurden ihr auch die Kluppen an die Zehen angeschraubt, allein sie blieb fest auf ihrer Unschuld trotz aller Härte ihrer Richter.

Nun waren die guten Herren sehr verlegen, und ihre größte Besorgnis war, wo und wie die Spesen und das Geld dafür (für das ganze Verfahren) aufzubringen und herzunehmen wären. Sie ließen den Herrn Lieut. Melcher wieder kommen und trugen ihm die Defension auf; er übernahm sie. Den meisten Anstand (die meiste Schwierigkeit) aber hatte er, die Strafe des Meineides von der Inquisitin abzuwenden, denn der Fiskus prätendierte, sie hätte sich des Meineides schuldig gemacht! De veritate dicendi: wie lächerlich, da sie doch alle Marter ausgestanden! Sie mußten sie daher frei und aller Anklage los sprechen, ihr die von Amts wegen versiegelte Habschaft wieder zuhanden stellen samt ihrem Vermögen, das ungefähr 500 fl. sein mag. Der Weibel begleitete sie nach Hause und trug ihr ihre Kleidungen.

Nun, als eine bei ihren Feinden und Verfolgern verhaßte und unwiderrufliche Hexe, wird sie ihren künftigen Unterhalt in Italien suchen müssen. Herr Melcher verlangte vergeblich als Entgelt für ihre ausgestandenen Schmerzen und Verfolgungen ein jährliches Gehalt, wie ihr ehemals verführerisch versprochen worden, oder doch etwas ein für allemal. Herr Hauptmann und Landvogt Peterelli von Schweiningen bezeugte gleich anfangs sein Mißfallen über den irregulären und gesetzwidrigen „modum procedendi“; doch mußte er sich bequemen, als Gerichtsgeschworer bis zur

⁹ Auch Kluppe genannt, aber zu unterscheiden von den kleineren Kluppen, die an die Zehen der Füße geschraubt wurden. „Bock“ bezeichnet dieses ganze Folterwerkzeug, bestehend aus Kluppe, Stock (oder Block) und Halseisen. Der Apparat ist einer stark verkürzten Bettstelle zu vergleichen; an der Kopfwand hängt das Halseisen, die Fußwand besteht aus zwei schweren, aufeinanderlegbaren Laden, durch deren gemeinsame Fuge vier Löcher gebohrt sind zur Aufnahme der Hände und Füße; in der Mitte der „Bettstelle“ steht der Stock. Nun denke man sich die „arme Person“ mit Händen und Füßen (hinter den Gelenken bzw. den Knöcheln) in die Kluppe gespannt, mit bloßem Gesäß auf den frischen Sägschnitt des Stockes gesetzt, den Hals im Eisen und die Beine über den Knien zusammengeschnürt . . . (Vgl. F. Sprecher in Dr. M. Schmid und F. Sprecher, a. a. O., S. 74 und 107 ff.)

Abreise der Inquisitin nach Bergamo beizuwohnen. Nach der zweiten Captur aber stellte er sich krank und wollte nicht erscheinen; doch mußte er seine Meinung schriftlich eingeben, sie fand aber keine Folge. Ein gewisser Landvogt Melcher Duvall von Tinzen war der größte Verfolger der armen Padrut, nebst noch zwei anderen und dem Kaplan, Herrn Donatus Candrian.

Der Scharfrichter Rychli hat mir selbst erzählt, daß weder sein Vater noch er in den vielen Jahren, da sie den Dienst versahen, keine solche Marter jemand haben antun müssen, daß er am Rücken der Inquisitin, wo das Hexenzeichen oder Bull vermutet worden, eine lange, zweischneidende Nadel vergeblich so weit eingesteckt, als er gekonnt, auch alles mögliche angewendet, um sie zum Bekenntnis zu zwingen, daß sie eine Hexe sei, denn die Exekution hätte ihm ein Großes eingetragen, und „wan diese nicht den Teüfel im Leib hat, sagte er heftig, so komme ich nicht in Himmel“.

Man kann Wunder über Wunder ausrufen, daß eine Weibsperson so vieles ausgestanden und nicht lieber den Richtern sich als eine Hexe überlassen hat, um durch den Tod allem Martern ein Ende zu machen, allein unerforschlich sind Gottes Ratschlässe und müssen Menschen beschämen, die ohne „Indicia solche Richterliche Actus verhängen dürfen“.

Kaum war die Padrut in ihrem Hause zu Tinzen angekommen, so ging der Lärm wieder an, sie ließen ihr durch den Dorfweibel verbieten, aus dem Haus und in die Kirche zu gehen. Dem regierenden Landvogt ließen sie sagen, wenn er sie in der Landschaft dulden wolle, so solle er sie in ein anderes Dorf tun, sie dulden sie in dem ihrigen nicht; worauf der Herr Landvogt ihr durch den Weibel sagen ließ, sie sollte weiterziehen. Sie ging dann am gleichen Tag weg und begab sich nach Clefen, wo sie nun im Bett liegen soll, weil ihr die Glieder durch den Nachrichter nicht mehr recht haben eingerenkten werden können. Die Tinzener sollen sogar ein anderes Kriminalgericht haben „niedersetzen“ wollen, auch „dabey gedrohet, wan sie nicht aus dem Dorf geschaffet werde, so wollen sie sie erschiesen“. —

Damit endet das Manuskript seinen eindrücklichen Bericht, dem wir unserseits auch nichts weiter beifügen wollen, als daß die Aufklärung des Jahrhunderts und die nun bald folgenden politi-

schen Umwälzungen den Bann des Hexenwahns gelöst und die Folterwerkzeuge, Seil, Block und Kluppe, aus den Gerichtskammern verdrängt haben.

Karolingische Pergament-Fragmente

Von P. I s o M ü l l e r , Disentis.

Wer sucht, der findet. Suchen muß man vor allem, wenn ein Archiv mit alten Beständen fehlt, in den Buchdeckeln des 16. bis 18. Jahrhunderts. Man schlage die alten Bücher zunächst wagrecht auf, halte sie an das Licht und sehe durch den Rücken, ob nicht als Einband irgendeine Handschrift gedient hat. In Wasser kann dann Deckel und Handschrift leicht gelöst werden; letztere soll zwischen Papier geglättet werden. So hat der unvergeßliche Robert Durrer im Frauenkloster Münster in einem Rechnungsheft von 1603 jene berühmten Churer Urkunden gefunden, die zwischen 768 und 800 entstanden und einen wichtigen Beitrag zur frühmittelalterlichen Geschichte Rätiens bedeuten¹. Neue Anregungen zur „Handschriftenjagd“ gab dann das 1935 erschienene Werk von A. Bruckner über die Schreibschulen der Diözese Chur². Allein in diesem Werke sind eben nur die größeren mittelalterlichen Kulturstätten Bündens behandelt, ohne besondere Nachforschungen in unserm Lande auf neues Material gemacht zu haben. Nun gab es natürlich neben den Hauptzentren auch noch Nebenzentren von nicht zu unterschätzender Strahlenkraft. Das trifft gerade für Rätien zu, das doch im Beginne des 9. Jahrhunderts 230 Kirchen hatte, welche alle ja ihre liturgischen Bücher haben mußten³. Diese Zeilen möchten nun auffordern, ein jeder möge in seiner Bibliothek die Büchereinbände nochmals durchsehen und offensichtlich alte Pergamenteinbände sammeln und irgendwie davon Mitteilung machen, damit dann insbesondere auch

¹ Durrer R., Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit. Festgabe für G. Meyer v. Knonau. 1913 S. 13—67.

² Bruckner A., Scriptoria medii aevi. 1 (1935) 13 ff.

³ Mohr Th. v., Codex dipl. 1, 27. nr. 15.